

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. 1998 S. 29/ GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. 2000 S. 360) sowie des § 40 des Landeswassergesetzes vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669/GS M.-V. 753-2; geändert durch EnteignungsG vom 02.03.1993 GVOBl. S. 178) und der Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden wurde in der Verbandsversammlung am 21. Mai 2003 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 25. Februar 1998 wird wie folgt geändert :

1. § 1 Allgemeines – Absatz 1 erhält folgende Fassung :

Der Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Versorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser)

- a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Hagenow mit den Ortsteilen Hagenow-Heide, Sudenhof und Viez sowie die Ortschaften Kirch-Jesar, Neu-Klüß, Kuhstorf, Pätow, Steegen, Toddin, Gramnitz, Warlitz, Goldenitz, Setzin und Schwaberow (Schmutzwasseranlage Hagenow),
- b) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Ortschaft Bobzin (Abwasseranlage Bobzin),
- c) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Hülseburg (Schmutzwasseranlage Hülseburg),
- d) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaften Redefin und Belsch (Schmutzwasseranlage Redefin),
- e) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für die Ortschaft Hagenow (Niederschlagswasseranlage Hagenow),
- f) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwasseranlage),
- g) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaften Pritzier und Schwechow (Schmutzwasseranlage Pritzier)
- h) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Gammelín (Schmutzwasseranlage Gammelín).

2. § 7 Anschluss- und Benutzungszwang erhält folgende Fassung:

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Strasse erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage oder bei Vorhandensein einer Abwasserdruckrohrleitung nur durch eine Druckentwässerung angeschlossen werden kann.

- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch den Abwasserzweckverband wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Der Abwasserzweckverband kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen beim Abwasserzweckverband einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Hausanschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens erstellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem Abwasserzweckverband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem Abwasserzweckverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (8) Der nach Absatz 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Abwasserzweckverband vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück schriftlich anzuzeigen.
- (9) weggefallen

3. § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erhält folgende Fassung

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann unter Beachtung der Bestimmungen des § 40 Abs. 3 Landeswassergesetz vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.
Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder die Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dient. Voraussetzung für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist die Zustimmung der im Landeswassergesetz bestimmten Behörde.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Einrichtungen der zentralen Schmutzwasserentsorgung oder an die Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigung ist beim Abwasserzweckverband zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser oder der Klärschlamm beseitigt werden soll. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim Abwasserzweckverband beantragt werden.
- (3) Dem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für land- und forstwirtschaftliche Betriebe an die Einrichtungen der zentralen Schmutzwasserentsorgung oder der dezentralen Abwasserbeseitigung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis des zuständigen Finanzamtes über die Eintragung als steuerpflichtiger Unternehmer.
 2. Lagepläne des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt.
 3. Unterlagen zur Speicherung, Behandlung und Nutzung des anfallenden Abwassers.

4. Katasterunterlagen über Lage und Größe der Grundstücke, die selbst bewirtschaftet werden und auf denen das Abwasser bzw. der Klärschlamm ausgebracht werden soll.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann entfallen, wenn dieses auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden soll. Der Nachweis der Möglichkeit der Versickerung gemäß den technischen Regeln und die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegt dem Grundstückseigentümer.

Einem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Art, Größe und Lage der versiegelten Flächen.
2. Technische Daten der Versickerungsanlage.
3. Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens kf.
4. Grundwasserstand.

5. § 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage- Absatz 1 erhält folgende Fassung :

Unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 soll jedes Grundstück einen Anschluss an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten hierfür sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Der Abwasserzweckverband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und – pflichten festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. An der Grundstücksgrenze ist vom Grundstückseigentümer ein Übergabeschacht zu setzen, beim Trennverfahren je ein Übergabeschacht für den Schmutz- und den Niederschlagswasserkanal.

6. § 10 Grundstücksabwasseranlagen – Absatz 1, Buchstabe c) erhält folgende Fassung :

- c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an eine der zentralen Schmutzwasseranlagen erteilt wird.

7. § 12 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen erhält folgende Fassung :

- (1) Die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen oder die Entsorgung des Grubeninhaltes hat ausschließlich durch den Abwasserzweckverband Hagenow zu erfolgen. Andere Unternehmen oder Privatpersonen oder der Grundstückseigentümer selbst, sind nicht berechtigt, die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen oder die Entsorgung des Grubeninhaltes vorzunehmen, es sei denn, sie wurden durch den Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden dazu schriftlich beauftragt.
- (2) Die abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen werden auf Anforderung des Grundstückseigentümers nach den anerkannten Regeln der Technik entleert. Erfolgt vom Grundstückseigentümer keine Anforderung zur Entleerung der Grundstücksabwasseranlage, wird durch den Abwasserzweckverband eine Pflichtentleerung durchgeführt. Der Zeitpunkt der Entleerung wird durch den Abwasserzweckverband vorgegeben und dem Grundstückseigentümer schriftlich angezeigt. Die Anwesenheit des Grundstückseigentümers bei der Entleerung der Grundstücksabwasseranlage ist nicht erforderlich.
- (3) Bei den Kleinkläranlagen erfolgt die Pflichtentleerung der Absetzgruben einmal jährlich und die Pflichtentleerung der Ausfallgruben alle zwei Jahre. Überlastete Anlagen wie z. B. Altanlagen können wenn erforderlich in kürzeren Abständen geleert werden. Die Pflichtentleerung von Ausfallgruben kann bei Zustimmung des Abwasserzweckverbandes alle drei Jahre erfolgen, wenn die Anlage nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte oder durch eine geringe Nutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dies trifft zu, wenn die Ausfallgrube gemäss der Ausbaugröße und angeschlossener Einwohnerzahl zu höchstens 50 % ausgelastet ist oder die Bebauung des Grundstücks ausschließlich als Gartenhaus, Wochenendhaus bzw. als Ferienhaus genutzt wird.

- (4) Die Pflichtentleerung der Absetz- oder Ausfallgruben kann auf Antrag befristet ausgesetzt werden, wenn ein ausreichend niedriger Schlamm Spiegel zum Weiterbetrieb der Anlage ohne Entleerung nachgewiesen wird. Dem Antrag ist ein aktuelles Schlamm Spiegelmessprotokoll eines anerkannten Fachbetriebes beizufügen. Der Antrag auf Aussetzung der Pflichtentleerung ist einen Monat vor Fälligkeit der Pflichtentleerung schriftlich beim Abwasserzweckverband einzureichen.
- (5) Die Pflichtentleerung für Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung erfolgt in der Regel jährlich, wenn nicht durch den Grundstückseigentümer mindestens einmal im Jahr ein Wartungsbericht eines anerkannten Fachbetriebes vorgelegt wird. Der Wartungsbericht muss den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und einen ausreichend niedrigen Schlamm Spiegel zum Weiterbetrieb ohne Entleerung ausweisen.
- (6) Zum ordnungsgemäßen Weiterbetrieb der Kleinkläranlage sind nach erfolgter Entleerung bzw. Entschlammung die Kammern der Absetz- bzw. Ausfallgruben durch den Grundstückseigentümer umgehend wieder mit Wasser zu füllen.
- (7) Die Pflichtentleerung der abflusslosen Gruben kann, abhängig von deren Größe und der zu erwartenden Abwassermengen, mehrmals jährlich durchgeführt werden. Zu diesem Zweck kann durch den Abwasserzweckverband die Kontrolle der Wasserverbräuche durch Ablesen der Zählerstände erfolgen.
- (8) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers bzw. Schlammes müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der Abwasserzweckverband kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und den Zugang entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

8. § 16 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung :

- (1) Ordnungswidrig nach § 5 Absatz 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 134 Absatz 1 Ziffer 6 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 2. a) nach § 5 Absatz 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 c) nach § 9 Absätze 1; 3 und 4 die Übergabeschächte, Hausanschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 d) nach § 10 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 e) die nach § 11 Absatz 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 f) den Bestimmungen für die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen gemäß § 12 zuwiderhandelt,
 g) den in § 14 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt oder das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 134 Absatz 2 Landeswassergesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.